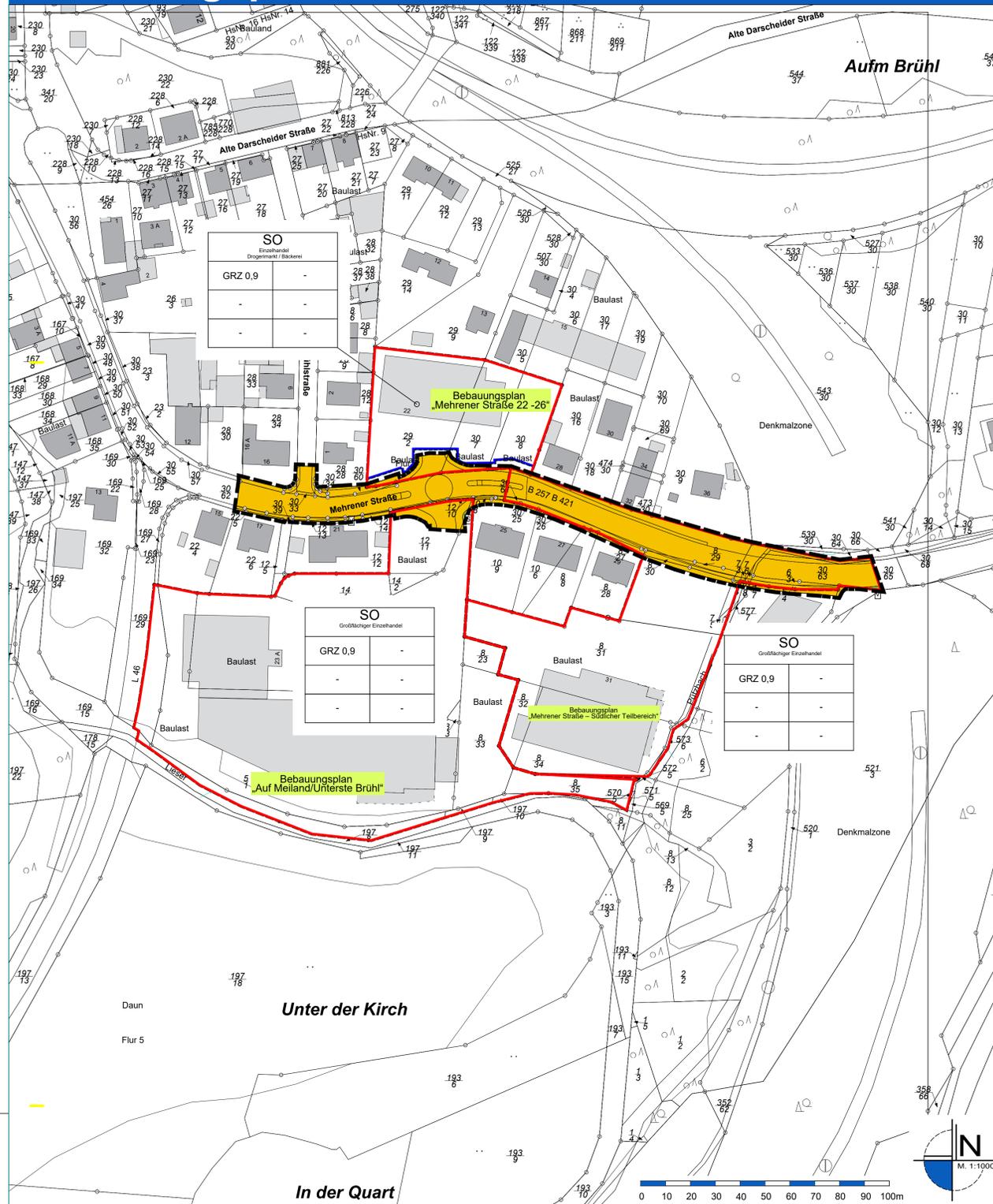


# Stadt Daun Bebauungsplan "Mehrener Straße"



## Legende

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
- Baugrenze
- Verkehrsflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Fußgängerbereich
  - Einfahrt
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Grünflächen öffentlich "Verkehrsgrün"
- Sonstige Planzeichen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Abs. 6 BauGB
- Flächen für Aufschüttungen soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
  - Stützmauer
  - Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Kennzeichnung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderungszone
- § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Sonstige Darstellungen**
- Flurstücksgrenze laut Kataster
  - Bemaßung
  - Gebäude laut Kataster
  - Sichtdreieck

## Textfestsetzungen

- Gestaltungsmaßnahmen**  
G 1 Die neu entstehenden Böschungen am Gewässer werden mit Oberboden angegedeckt und anschließend mit einer Rasensmischung angesät. Es ist getriebeltes Saatgut (Regiosaatgut) des Herkunftsgebietes UG7 "Rheinisches Bergland" des Typs "Böschung" (Bezeichnung der Fa. SaatenZeller) (Saatstärke 5g/m<sup>2</sup>) zu verwenden.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**  
Die durch die Verriegelung entstehenden Beeinträchtigungen sind durch eine Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Neroth auf einer Okkotofläche der Bundesstraßenverwaltung zu kompensieren.
- Schutz des Oberbodens (Hinweis 1)**  
Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.
- Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 2)**  
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
- Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 3)**  
Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.
- Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4)**  
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.
- Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 5)**  
Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.a.) müssen unverzüglich gemeldet werden.
- D. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien**
- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
  - Die DIN 18300 „Erdarbeiten“ ist zu berücksichtigen.
  - Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
  - Für Neubaumaßnahmen oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) wird grundsätzlich eine objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.
  - Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
  - Bezüglich einzuhaltender Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Merkblättern zu berücksichtigen:
    - „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen.
    - „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen“.
    - „Merkblatt im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken“, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau, Arbeitskreis Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen.
  - Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
    - Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.
    - Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020
- Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 und 6 geändert (Art. 9 Ges. v. 13.11.2019, GVBl. S. 425)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (BGBl. I, S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1326) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeskompensationsverordnung (LkompV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Denkmalschutzgesetz (DschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl., S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694) geändert worden ist
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LSrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

## Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	SO	
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,9	-
	-	-
	-	-

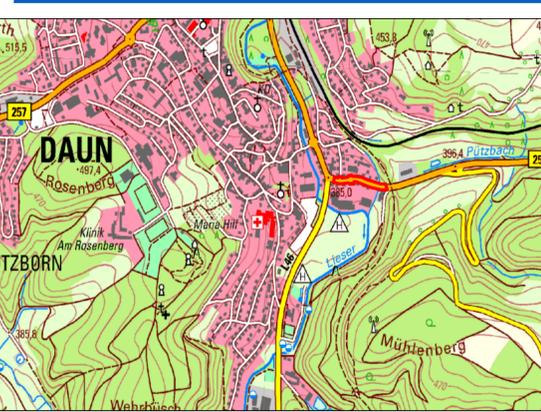
## Textfestsetzungen

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)**  
Grundflächenzahl/Geschoßflächenzahl  
Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im Bebauungsplan für die unterschiedlichen Bebauungsplanänderungsbereiche - Bebauungspläne Mehrener Straße 22 – 26 – Nördlicher Teilbereich, Mehrener Straße – Südlicher Teilbereich und Auf Meiland/Unterster Brühl - auf 0,9 festgesetzt.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
Die Verkehrsflächen sowie die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.  
*Hinweis:* Die Rückenstütze aus den Straßenbordanlagen sowie die Fundamente der Straßenlampen sind zu dulden.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
- Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. Nr. 15 BauGB)**  
Für die öffentlichen Grünflächen wird folgende Zweckbestimmung festgelegt: Verkehrsgrün „V“  
Für die privaten Grünflächen wird folgende Zweckbestimmung festgelegt:  
• Innere Durchdringung „G“
- Festsetzungen gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) Werbeanlagen (§ 52 (1) LBAuO)**  
Im Bereich des Baufensters mit der Kennzeichnung Werbeanlage sind Anlagen der Außenwerbung (Werbetafeln) zulässig.
- Grünordnerische und landschaftliche Festsetzungen Allgemeine grünordnerische Festsetzungen**  
• Verkehrsgrün „V“:  
Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ dienen der Aufnahme der zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Bänke. Sie dürfen in den Bereichen der zulässigen Grundstückszufahrten überfahren und befestigt werden.
- Maßnahmen zur Verminderung und zum Schutz**  
V1: Ökologische Bauleitung Die Baumaßnahme ist durch eine landschaftliche Fachkraft zu begleiten. Die landschaftliche Bauleitung ist bei Einweisungsterminen der Baufirma sowie bei Beratungen bei speziellen umweltrelevanten Fragestellungen zu beteiligen. Insbesondere sind die Arbeiten am Gewässer intensiv zu überwachen.  
V2: Baustelleneinrichtung Lagerplätze sind außerhalb des Gewässerbereichs in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung einzurichten.  
V3: Die auf dem Baufeld vorhandenen Gehölze werden außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 30. September und dem 1. März beseitigt.  
V4: Die durch den Baubetrieb vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurück gebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt. Wurden Böden verdichtet, wird eine Tiefenlockerung durchgeführt. Spezielle Maßnahmen zum Schutz des Gewässers  
o Zum Schutz des Gewässers wird in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen über den Umgang mit Wasserfahrenden Stoffen bei der Baustelleneinrichtung und im Baubetrieb zu beachten sind.  
o Um Beeinträchtigungen des Gewässers durch Sedimenteintrag zu vermeiden, ist die Was-serhaltung bzw. Umleitung mit der ökologischen Bauleitung abzustimmen.  
o In den neu herzustellenden Durchlässen ist auf einer Stärke von mindestens 50 cm Geschiebe-material einzubringen.  
V6: Die auf dem Baufeld vorhandenen Gehölze werden außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 30. September und dem 1. März beseitigt.

## Verfahrensvermerke

<b>Änderungs- / Aufstellungsbeschluss</b> Der Stadtrat der Stadt Daun hat in seiner Sitzung vom ____ 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mehrener Straße“ vom Grundsatz her beschlossen. Die Entwurfsfassung für das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom Stadtrat gebilligt.	<b>Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB</b> Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ____ 2021 bis einschließlich ____ 2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Mitteilungsblatt am ____ 2021 und im Internet am ____ 2021 bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Der Stadtrat hat über die eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung vom ____ 2021 beraten und beschlossen, dass ein erneutes Offenlegungsverfahren erforderlich ist.	<b>Ausfertigung und Anordnung der Bekanntmachung</b> Der textliche und zeichnerische Teil dieser Satzung stimmt mit dem Willen der Stadt Daun überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Dies wird hiermit beurkundet. Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.	<b>Anhörung der Träger öffentlicher Belange</b> Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ____ 2021, die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am ____ 2021, in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich ____ 2021 gegeben wurde.  Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Stadtratssitzung vom ____ 2021 beraten und beschlossen.
Daun, den ____ Marder, Stadtbürgermeister	Daun, den ____ Marder, Stadtbürgermeister	Daun, den ____ Marder, Stadtbürgermeister	Daun, den ____ Marder, Stadtbürgermeister
<b>Satzungsbeschluss</b> Der Stadtrat der Stadt Daun beschloss am ____ 2021 den Bebauungsplan „Mehrener Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 88 Abs. 1 LBAuO in Verbindung mit § 24 GemO als  Satzung.	<b>Bekanntmachung/In-Kraft-Treten</b> Der Bebauungsplan „Mehrener Straße“ ist am ____ 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.  Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.	<b>Planunterlage</b> Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP Januar 2021. Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.	
Daun, den ____ Marder, Stadtbürgermeister	Daun, den ____ Marder, Stadtbürgermeister		

## Übersichtskarte (Maßstab Unbekannt)



## Projekt

<b>Stadt Daun</b> Bebauungsplanänderung "Mehrener Straße 22 - 26" Bebauungsplanänderung "Mehrener Straße - Südlicher Teilbereich" Bebauungsplanänderung "Auf Meiland/Unterster Brühl"	
<b>Entwurf</b>	
Auftraggeber: Stadt Daun	Projektnr.: 01-766
Phase: Entwurf	Stand: Oktober 2021
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000
Waldstrasse 14 56766 Ulmen Tel.: 02676/951910 Fax: 02676/951911	